

veröffentlicht am: 18.02.2011

Fakultät für Geistes- Sozial- und Erziehungswissenschaften

Satzung zur Änderung der einheitlichen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge:

- I. Bildungswissenschaft (Hauptfach),
Bildungswissenschaft mit den
Nebenfächern Sozialwissenschaften oder Psychologie,
- II. European Studies,
- III. Kulturwissenschaften
- IV. Philosophie-Neurowissenschaften-Kognition
- V. Sozialwissenschaften
- VI. Sportwissenschaft mit den Studienschwerpunkten
Gesundheitssport oder Freizeit- und
Leistungssport/Psychologie,
- VII. Sport und Technik

vom 14.7. 2010 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436).
hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1.

Alt: § 15

Anmeldung zur Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität an der FGSE immatrikuliert ist und in der Regel 80% der nachzuweisenden Modulprüfungen bestanden und mindestens 140 CP erworben hat.

Neu: § 15

Anmeldung zur Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität, an der FGSE, immatrikuliert ist und in der Regel 80% der nachzuweisenden Modulprüfungen bestanden und mindestens 140 CP erworben hat.

(2) Studierende können im Ausnahmefall im 5. Semester bei Erreichen einer CP-Anzahl von 130 CP den Antrag auf vorzeitigem Beginn der Bachelorarbeit stellen. Der diese Bachelorarbeit betreuende Mitarbeiter muss in einem Gutachten die Leistungsfähigkeit des Kandidaten gegenüber dem Prüfungsausschuss bestätigen.

2.

ALT: § 13 Bewertung der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
3	befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(2) Es kann eine ECTS-Note angegeben werden, das bedeutet die Zuordnung des einzelnen Abschlussergebnisses zum Durchschnitt des Matrikel-Jahrgangs.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Werden mehrere Leistungen in einer kumulativen Modulprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Studien- und/oder Prüfungsleistungen. Unterscheidet sich die Creditwertigkeit der benoteten Leistungen, so werden die Credits für das arithmetische Notenmittel in Beziehung gesetzt. Bspw. 5:3 oder 4:3.

Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Studien- und/oder Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Einzelne Leistungen mit der Bewertung „nicht ausreichend“ sind vor der Notenbildung der Modulprüfung zu wiederholen.

(5) Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind, bei einem arithmetischen Mittel

bis	1,5	= sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	= gut,
über	2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0		= nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

NEU: § 13 Bewertung der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
3	befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(2) Es kann eine ECTS–Note angegeben werden, das bedeutet die Zuordnung des einzelnen Abschlussergebnisses zum Durchschnitt des Matrikel–Jahrgangs.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Werden mehrere Leistungen in einer kumulativen Modulprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Studien– und/oder Prüfungsleistungen. Unterscheidet sich die Creditwertigkeit der benoteten Leistungen, so werden die Credits für das arithmetische Notenmittel in Beziehung gesetzt. Bspw. 5:3 oder 4:3.

Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Studien– und/oder Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Einzelne Leistungen mit der Bewertung „nicht ausreichend“ sind vor der Notenbildung der Modulprüfung zu wiederholen.

(5) Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind, bei einem arithmetischen Mittel

bis	1,5	= sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	= gut,
über	2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

(6) Die benoteten Teilleistungen innerhalb eines Moduls mit einer Abschlussprüfung, fließen, gewichtet gemäß ihrem jeweiligen CP–Wert, mit 50% in die Gesamtbewertung des Modulabschlusses ein.

(7) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2011 in den in dieser Ordnung benannten Studiengängen der Otto–von–Guericke–Universität immatrikuliert sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto–von–Guericke–Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Otto–von–Guericke–Universität vom 26.01.2011.

Magdeburg, 28.01.2011

Prof. Dr. K.E. Pollmann
Rektor
Der Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg